

(Abg. Berg.)

(A) Endes als Gehalt herausnehmen darf, aus seinem Unternehmen abzuziehen, ist unverständlich. Noch schlimmer, nach meiner Auffassung geradezu unsozial, wirkt aber die Vorschrift in der Vorlage, daß nicht einmal abzugsfähig sein sollen die Beträge, die Angestellten, Arbeitern ohne Erfüllung eines Rechtsanspruches im Laufe eines Jahres, in Form einer Tantieme, einer Abschlußvergütung gewährt werden. Meine Damen und Herren! Nach dem Einkommensteuergesetz ist nicht nur der tatsächlich im Monat oder in der Woche auszuzahlende Lohn oder das Gehalt einkommensteuerpflichtig, sondern es ist jeder Betrag, selbst wenn er in Form von Naturalien gegeben wird, jede Tantieme, zur Einkommensteuer heranzuziehen. Und wehe dem Arbeiter oder Angestellten, ganz besonders aber wehe dem Unternehmer, der eine solche Ausgabe, und wenn sie noch so klein wäre und wenn es eine kleine Reiseentschädigung von 10 M. wäre, nicht der Steuerbehörde meldet! Wenn also auf der einen Seite nach dem Begriff der Einkommensteuerpflicht jeder Betrag, der hier in solcher Form einmal im Jahre gegeben wird, zur Einkommensteuer herangezogen wird, so kann man nicht gut annehmen, daß das sächsische Gewerbesteuergesetz diesem Grundsatz widersprechen will; denn es sagt hier: es läßt diese Ausgaben nicht anrechnen.

Meine Damen und Herren! Wie steht es in der Praxis häufig? Ich kenne Fälle, wo — insbesondere ist es bei den Banken früher so gewesen — das Gehalt gar nicht so hoch erschien, daß aber dafür am Schluß des Geschäftsjahres entsprechende Prämie oder Tantieme ausgegeben worden ist, wodurch die Gesamteinnahmen entsprechen festgestellt werden konnten. Diese Beträge sind einkommensteuerpflichtig; da ein Unternehmer aber die Löhne und Gehälter als Betriebsausgaben in Abzug bringen kann nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, so ist es undenkbar, wie man diese Teile des Einkommens, die auch nur Lohn und Gehalt letzten Endes darstellen, nicht abziehen soll. Ich habe schon gesagt, es wirkt unsozial, wenn man hier einen Strich macht zwischen reinem Lohn und Gehalt, das monatlich oder wöchentlich ausgezahlt wird, und demjenigen, das nur einmal im Jahre nach erfolgtem Abschluß gewährt wird. Wir verlangen, daß die Regierung nach den Darlegungen, die wir vielleicht noch im Ausschusse zu machen haben werden, darauf kommt, diese Bestimmungen entsprechend zu ändern; denn wir können uns nicht denken, daß man die beiden Teile anders behandeln sollte, als sie das Einkommensteuergesetz behandelt und berücksichtigen will. (Abg. Schmidt: Wenn Sie mittelstandsfreundlich sein wollen, lassen Sie es darin!)

Zu § 9 stehen wir auf dem Standpunkte, daß man im Interesse der Vereinfachung der Steuerveranlagung sich auf den Standpunkt des Reichsbewertungsgesetzes stellen möge, der dahin geht, daß die zur Steuer heranzuziehenden Vermögenswerte als eine Einheit bezeichnet werden sollen. Man soll sich, wenn es sich um reine Gewerbebetriebe, um Fabrikbetriebe und Handwerksbetriebe handelt, auf folgenden Standpunkt stellen: alles das, was dem Unternehmen, dem Gewerbebetriebe dient, also auch die Gebäude, die ihm dienen, soll man zur Gewerbesteuer heranziehen und nicht die Gebäude herausnehmen und zur Grundsteuer nehmen. Man soll zur Grundsteuer lediglich die Teile der Gebäude heranziehen, die in Form eines Wohnhauses, einer Villa im Fabrikareal liegen. Genau so soll man es umgekehrt bei der Grundsteuer machen.

Es kann in diesem Zusammenhange gesagt werden, (C) daß man die landwirtschaftlichen Betriebe, vor allen Dingen, soweit sie grundsteuerpflichtig sind, als eine Einheit wertet und sie nur zur Grundsteuer veranlagt. Es spielt praktisch keine Rolle für den Staat, ob man einen Teil zur Gewerbesteuer und einen Teil zur Grundsteuer heranzieht. Im Interesse der Vereinfachung ist es aber, daß man nach den Bestimmungen des Reichsbewertungsgesetzes einheitlich bewertet: die Gewerbebetriebe nur nach der Gewerbesteuer und bei der Landwirtschaft entsprechend umgekehrt nach der Grundsteuer.

Nun kommt die Frage der Staffelung. In welcher Höhe soll die Abgabe von den gewerblichen Anlagen und vom Betriebskapital und vom Ertrage erhoben werden? Wir stehen auf dem Standpunkte, — abgesehen von der Frage, ob Steuern überhaupt gesund sind; sie sind nun einmal nötig und müssen gezahlt werden — daß die gesündere Form der Veranlagung und der Erhebung die ist, der man den Ertrag zugrunde legt, daß man die Steuer also möglichst nur vom Ertrage nehmen soll, daß es aber bedenklich ist, die Steuern auf das vorhandene Vermögen, das zu einer Reihe anderer Steuern herangezogen werden muß, zu legen. Es muß ein bestimmter Ertrag aus der Gewerbesteuer herauskommen, und es fragt sich nur, in welcher Form man die Verteilung vornimmt. Ich möchte deshalb gleich vorweg sagen: ich kann die Begründung, die in der Vorlage enthalten ist, nicht als ganz richtig anerkennen, wenn davon gesprochen wird, daß Betriebe mit großem Betriebsvermögen wirtschaftlich schlechte Zeiten leichter überdauern können als Betriebe mit kleinen Anlagen und Betriebsvermögen. Die Praxis besonders der letzten zwei Jahre (D) hat mitunter das Gegenteil erwiesen, indem die großen Betriebe mit den größten Vermögen und den damit zusammenhängenden größeren Amortisationsverpflichtungen mitunter viel schneller ein Opfer der Zeit geworden sind als die kleinen Betriebe, die sich immer noch so ein bißchen weiter hinhalten können. Aber davon abgesehen, maßgebend ist für uns die richtige Grundlage, die richtige Staffelung zur Heranziehung der einzelnen Steuerarten. Die Vorlage sieht in § 12 vor, daß ein bestimmter Betrag des Betriebsvermögens freibleibt bei der Heranziehung, wenn der Ertrag nicht mehr als 1500 M. ist. Wir stehen auf dem Standpunkte, daß man zunächst einmal einen ganz anderen Weg verfolgen muß, daß man grundsätzlich jeden Gewerbetreibenden in einer bestimmten Mindestgrenze freilassen muß, — wie hoch diese ist, 2000 oder 3000 M., daß kann den Erörterungen im Ausschusse überlassen bleiben. Aber wir glauben, mit Recht und mit Vorbedacht fordern zu dürfen, daß man die Gewerbetreibenden — die größeren werden dabei ja nicht in Betracht kommen, sondern in der Hauptsache die kleinen Geschäftsleute wie Handwerker und kleinen Detailisten — bis zu einem gewissen Ertrage, wenn er nicht 2000—3000 M. beträgt, überhaupt von der Steuer frei läßt und daß dieser Teil auch dann nicht zur Verrechnung genommen wird, wenn eine Mark über 2000 oder 3000 M. festgestellt worden ist. Wir meinen, daß man die Staffel erst beginnen lassen soll, nachdem eine freie Grenze von 2000 oder 3000 M. beim Ertrag im Gesetze vorgesehen ist und bei dem Betriebskapital in Höhe von vielleicht 10000 M.

Wesentlich ist ja diese Staffel beim Ertrage, weil davon letzten Endes alles abhängt, denn ein Gewerbe-